

Nachtrag II zur Verfassung der Gemeinde Davos betreffend Einführung von virtuellen Behördensitzungen

Synopse

Botschaft – Anträge der Kommission

Botschaft	Anträge der Kommission <i>Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft</i>
<i>I. Die Verfassung der Gemeinde Davos vom 24. November 2019¹ wird wie folgt geändert:</i>	
<p style="text-align: center;">Art. 24a (neu)</p> <p>Teilnahme an Behördensitzungen</p>	
<p>¹ Sitzungen der Behörden im Sinne von Art. 19 lit. b bis e und deren Kommissionen gemäss Art. 35 lit. a und Art. 46 Gemeindeverfassung werden in der Regel mit physischer Präsenz abgehalten.</p> <p>² Aufgrund im Gesetz² bestimmter Ereignisse können Behördensitzungen im Sinne von Abs. 1 vollständig oder teilweise virtuell abgehalten werden. Das Gesetz³ regelt auch weitere Einzelheiten.</p>	
<p><i>II. Der Kleine Landrat bestimmt das Inkrafttreten dieser Bestimmung.</i></p> <p><i>III. Dieser Nachtrag bedarf der Genehmigung durch die Regierung des Kantons Graubünden⁴.</i></p>	

¹ DRB 10

² DRB 10.2 Gesetz über virtuelle Behördensitzungen

³ DRB 10.2 Gesetz über virtuelle Behördensitzungen

⁴ Von der Regierung des Kantons Graubünden am XX.XX.XXXX genehmigt